

Interpellation SVP-Fraktion vom 27. April 2011

Auswirkungen der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die EU-8-Staaten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. September 2011

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 27. April 2011 nach den Auswirkungen der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die EU-8-Staaten und bittet die Regierung im Hinblick auf die auf 1. Mai 2011 entfallene Kontingentierung für die EU-8-Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn, verschiedene Fragen zu beantworten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung nimmt im Zusammenhang mit dem Postulat 43.10.03 «Entwicklung des Ausländerbestandes im Kanton St.Gallen seit der Einführung der Personenfreizügigkeit am 1. Juni 2002» umfassend zu den geltenden Regelungen des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU und die Auswirkungen auf den Ausländerbestand im Kanton St.Gallen sowie die Bedeutung für die Wirtschaft Stellung. Es wird an dieser Stelle deshalb mit Verweis auf diesen Bericht darauf verzichtet, die Funktionsweise des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU im Einzelnen darzulegen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Untersuchungen im Zusammenhang mit dem eingangs erwähnten Postulatsbericht zeigen, dass der Druck auf die Löhne der in der Schweiz Erwerbstätigen durch die Personenfreizügigkeit nicht signifikant angestiegen ist. Es ist auch keine signifikante Verdrängung von inländischen Arbeitskräften durch Arbeitskräfte aus dem Ausland nachzuweisen. Unbestreitbar ist jedoch, dass die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt für die Arbeitssuchenden grösser geworden ist und mithin auch der Druck, durch permanente Weiterbildung die berufliche Qualifikation zu verbessern. Auch hat das grössere Arbeitsangebot dazu beigetragen, dass die Lohnentwicklung vermutlich leicht gebremst wurde. Der Anteil der Arbeitnehmenden aus den EU-8-Staaten war im untersuchten Zeitraum klein, da die volle Freizügigkeit für diesen Personenkreis noch nicht gegolten hat. Ein weiterer Grund ist, dass für eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen der Personenfreizügigkeit ein entsprechender Arbeitsvertrag vorliegen muss. Da die Beherrschung der deutschen Sprache in den meisten Berufen nach wie vor ein primäres Qualifikationsmerkmal ist, hält sich der Zustrom von Arbeitnehmenden aus den EU-8-Staaten in engen Grenzen. Seit der geltenden vollen Freizügigkeit für EU-8-Staaten, die seit 1. Mai 2011 in Kraft ist, ist die Zuwanderung verglichen mit den Vormonaten zwar angestiegen. Sie bewegt sich aber immer noch unterhalb der vormaligen Kontingentsgrenzen und ist saisonal (Sommermonate) bedingt. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich dies längerfristig ändern wird.
2. Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt im Kanton St.Gallen werden im eingangs erwähnten Bericht zum Postulat 43.10.03 ausführlich dargelegt. Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, nähere Ausführungen dazu zu machen.
3. Die bis zur vollen Freizügigkeit bestehenden Kontingente für EU-8-Staatsangehörige galten schweizweit und wurden nicht die einzelnen Kantone zugeteilt. Für den Kanton St.Gallen bestanden somit keine eigenen Kontingente. Seit Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit für die

EU-8-Staaten im Jahr 2006 wurden die schweizweiten Kontingente für Aufenthalts- wie auch Kurzaufenthaltsbewilligungen für EU-8-Staatsangehörige zu keinem Zeitpunkt ausgeschöpft.

Die Zahl der Zuzüge von EU-8-Staatsangehörigen hat seit dem Jahre 2006 zugenommen, insbesondere bei den Kurzaufenthaltsbewilligungen (siehe Tabelle). Weil gleichzeitig auch die Zahl der Wegzüge anstieg, blieb die Nettozuwanderung allerdings auf tiefem Niveau.

Internationale Zu- und Wegzüge EU-8 Staatsangehörige in den Kanton St.Gallen

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Zuzug							
Kurzaufenthaltsbewilligung	531	561	761	844	1181	1206	1255
Aufenthaltsbewilligung	78	87	113	182	223	149	185
Wegzug							
Kurzaufenthaltsbewilligung	490	529	613	666	899	1004	1076
Aufenthaltsbewilligung	14	36	29	33	45	69	66
Saldo (Zuzug minus Wegzug)							
Kurzaufenthaltsbewilligung	41	32	148	178	282	202	179
Aufenthaltsbewilligung	64	51	84	149	178	80	119

Quelle: Bundesamt für Migration ZEMIS, Berechnungen Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

4. Drittstaatsangehörige – d.h. Staatsangehörige ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten – sind namentlich in Bezug auf die Neueinreise von Arbeitskräften bereits heute massiv eingeschränkt. Diese Personen erhalten nur dann eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung, wenn sie die Voraussetzung als sehr gut qualifizierte Arbeitskräfte erfüllen und wenn deren Rekrutierung in der Schweiz oder in den Ländern der EU- und EFTA-Staaten nicht möglich ist. Der Arbeitgeber hat einen entsprechenden Nachweis seiner erfolglosen Suchbemühungen beizubringen.

Die Einreise der Drittstaatsangehörigen erfolgt heute mehrheitlich über den Familiennachzug. Der Familiennachzug stützt sich auf Vorschriften des Ausländerrechts und auch auf die Europäische Menschenrechtskonvention. Diese Normen verschaffen den im Ausland lebenden Familienangehörigen oftmals einen Rechtsanspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Auch in denjenigen Fällen, in denen kein Rechtsanspruch besteht, sind die Migrationsbehörden gehalten, eine Bewilligung zu erteilen, wenn die ausländerrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung im Familiennachzug erfüllt werden. Diese Voraussetzungen – z.B. genügende Wohnverhältnisse oder ausreichendes Einkommen für die Gesamtfamilie – lassen keine wirksame Steuerung der Einwanderung zu. Hierfür sind die Vorschriften im Ausländerrecht nicht geschaffen worden. Ihr Zweck besteht vielmehr darin, den in der Schweiz lebenden ausländischen Personen ein ordnungsgemässes Leben zu ermöglichen. Nur ein Zulassungssystem das die Zuwanderung zahlenmässig begrenzt, könnte hier Abhilfe schaffen. Der heute über die gesetzlichen Bestimmungen vorhandene minimale Spielraum der Behörden zur strengen Anwendung der Vorschriften des Familiennachzuges wird im Kanton St.Gallen – wie übrigens in allen Kantonen der Ostschweiz – konsequent ausgenützt.

5. Die Regierung verfolgt die Situation im Zusammenhang mit dem Bevölkerungswachstum aufmerksam und steht dazu auch in engem Kontakt mit den anderen Kantonen und dem Bund. Die Zuwanderung ist differenziert zu betrachten. In diesem Zusammenhang kann auf verschiedene Postulatsberichte, welche die Regierung in der Vergangenheit erstellt hat, verwiesen werden. So hat die Regierung namentlich im Bericht zur demografischen Entwicklung, wie auch zum Bericht zur unterschiedlichen Entwicklung der Regionen, auf Gegebenheiten und Ursachen hingewiesen, die nur verbessert bzw. beseitigt werden können, wenn eine entsprechende Zuwanderung aus dem Ausland erfolgt. Über das Ganze gesehen ist die Schweiz und der Kanton St.Gallen auf die Zuwanderung von Arbeitskräften angewiesen, um die wirtschaft-

liche Basis, auf welcher letztlich auch die finanzielle Tragkraft des Staates und der Gesellschaft beruht, aufrechterhalten zu können. Massnahmen, die einseitig auf die Eingrenzung der Zuwanderung ausgerichtet sind und etwa die bilateralen Abkommen mit der EU gefährden, lehnt die Regierung ab.